
**Satzung über die Gebühren für die künstliche Rinderbesamung
vom 30. Juni 1981**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 1, 1976) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S. 394) hat der Gemeinderat am 30. Juni 1981 folgende Gebührenordnung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung beschlossen. Sie wurde durch Satzung vom 24.10.2001 geändert.

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen lässt."

**§ 3
Gebührensätze**

"(1) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erst- und Viertbesamung eines Tieres 10,00 Euro.

(2) Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei."

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres, in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung der Stadt Nagold vom 14. Oktober 1965.
2. Die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung der ehemaligen Gemeinde Emmingen vom 4. Mai 1973.
3. Die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung der ehemaligen Gemeinde Hochdorf vom 16. September 1965.

4. Die Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung der ehemaligen Gemeinde Mindersbach vom 11. Dezember 1967.
5. Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die künstliche Rinderbesamung der ehemaligen Gemeinde Pfrondorf vom 10. November 1967.
6. Alle entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Nagold sowie der ehemaligen Gemeinden Gündringen, Schietingen und Vollmaringen.

Die Bekanntmachung der Satzung ist in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 7. Juli 1981 erfolgt.

Die erste Änderungssatzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2002 in Kraft.